

126. Findet bei weiteren Beschwerden in den Fällen der §§. 4. 16 des Gerichtskostengesetzes die Bestimmung des §. 531 Abs. 2 C.P.D. Anwendung?

I. Civilsenat. Beschl. v. 17. April 1882 i. S. S. (Kl.) w. W. (Bekl.)
Beschw.-Rep. I. 16/82.

- I. Landgericht Danzig, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Durch Beschluß des Landgerichtes ist die Erinnerung des Klägers gegen einen Gerichtskostenansatz zurückgewiesen. Die Beschwerde des Klägers gegen diesen Beschluß ist (unter Billigung der Gründe desselben) durch Beschluß des Oberlandesgerichtes für unbegründet erachtet. Die gegen letzteren Beschluß erhobene weitere Beschwerde mußte nach §. 531 Abs. 2 C.P.D. als unzulässig verworfen werden, weil die angegriffene Entscheidung des Beschwerdegerichtes einen neuen selbständigen Beschwerdegrund nicht enthält.

„Die Ansicht ist nicht zu billigen,¹ daß die den Kreis der weiteren Beschwerden beschränkende Bestimmung des §. 531 Abs. 2 C.P.D. auf Beschwerden in Kostensachen überhaupt nicht anwendbar sei.

Der §. 4 des Gerichtskostengesetzes bestimmt

- a. in seinem ersten Satze, daß über Erinnerung der Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansat von Gebühren oder Auslagen das Gericht der Instanz gebührenfrei entscheide;
- b. in seinem zweiten Satze, daß die Entscheidung von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen geändert werden könne;
- c. in seinem dritten Satze, daß gegen die Entscheidung Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 C.P.D., in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346 bis 352 St.P.D. stattfinde.

Der zweite Satz läßt eine spontane, fakultative Offizialthätigkeit zu, der dritte Satz regelt ganz selbständig das Beschwerdewesen. Derselbe verordnet (insoweit es sich nicht um den Ansat von Gebühren und Auslagen in Strafsachen handelt) ohne irgend welche Unterscheidung, es finde die Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 C.P.D. statt. Es muß daher das mit weiterer Beschwerde angegangene Gericht auch in den gekennzeichneten Kostensachen nach §. 537 a. a. D. von Amts wegen prüfen, ob die weitere Beschwerde statthaft sei, und solches, wie im vorliegenden Falle geschehen, verneinen, falls es findet, daß die angegriffene Entscheidung keinen neuen Beschwerdegrund enthält. Ein Gericht darf nicht aus legislativ etwa beachtlichen Gründen Unterscheidungen in klare Gesetzesvorschriften hineinbringen, welche in diesen Gesetzesvorschriften nicht enthalten sind. Das würde aber geschehen, wenn man aus dem angeblichen öffentlichen Interesse an gleichförmiger Anwendung der Vorschriften über den Gerichtskosten- und Auslagen-Ansat und aus der Zulassung einer spontanen Füglichkeit für die Gerichte herleiten wollte, daß das Gesetz, obwohl es die §§. 531 bis 538 C.P.D. hinsichtlich der hier in Rede stehenden Beschwerden ohne Beschränkung in Bezug nimmt, doch den zweiten Absatz des §. 531 nicht in Bezug genommen habe.

¹ Die entgegengesetzte Ansicht ist von dem Kammergerichte zu Berlin zur Geltung gebracht in dem Beschlusse vom 3. Mai 1880, abgedruckt in den Jahrb. der Entsch. des Kammergerichtes Bd. 1 S. 161—163. D. C.

Der erste Grund würde auch dazu führen, bei den Beschwerden über die Entscheidung auf das Festsetzungs-gesuch in dem Kostenerstat- tungsverfahren jede formale Schranke zu beseitigen, und doch hat die Civilprozeßordnung in diesem Verfahren nur die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung für statthaft erklärt, also die formale Schranke der für diese Beschwerdeart stattfindenden Frist gesteckt.

Die spontan fakultative Thätigkeit der Gerichte ist (wie oben her- vorgehoben) im Gesetze selbst von dem Beschwerdeverfahren gesondert. Auch ist es für die Belastung der höchsten Instanz, welche der Gesetz- geber im allgemeinen zu verringern soviel als möglich anstrebt, ein sehr wesentlicher Unterschied, ob jede Erinnerung gegen einen Kostenan- satz in einem überhaupt ihrer Zuständigkeit angehörigen Verfahren von jedem Interessenten ohne irgend welche Schranke als Gegenstand einer notwendigen materiellen Entscheidung dieser höchsten Instanz geltend gemacht werden darf, oder ob bestimmte Schranken in dieser Beziehung bestehen, indessen der höchsten Instanz freigelassen ist, freiwillig gegen Mißgriffe einzuschreiten.

Ebenso wenig als es zulässig ist, allgemeine legislative Gesicht- punkte gegen den klaren Ausdruck des bestehenden Gesetzes zur Aus- legung des letzteren zu verwenden, wäre es zulässig, den Inhalt der sogenannten Gesetzesmaterialien zu einer Interpretation des Gesetzes benutzen zu wollen, welche dem (im Gesetze selbst unzweideutig aus- gedrückten) Gesetzeswillen widersprechen würde. Die Verleitung zu einem solchen Versuche könnte in der vorliegend erörterten Materie da- durch entstehen, daß in den Motiven zu dem Entwurfe eines Gerichts- kostengesetzes in der Begründung des §. 4 des Entwurfes (mit welchem bezüglich der hier in Frage kommenden Vorschriften §. 4 G.R.G. über- einstimmt) bemerkt ist, gegen die Entscheidung über Erinnerungen gegen den Ansatze von Gebühren und Auslagen sei, wie in dem ähnlichen Falle des §. 14 (des Entwurfes) die Beschwerde neben der Möglichkeit einer Änderung von Amts wegen zugelassen, während bei Begründung jenes §. 14 des Entwurfes (jetzt §. 16 G.R.G.) ausgeführt wird, die (dem Interesse der beteiligten Staatskasse dienende) Möglichkeit, die Festsetzung auch von Amts wegen zu ändern, schließe die Feststellung einer Nothfrist für diese Beschwerde (wie eine solche in einzelnen der bisher geltend gewesenen Partikular-Kostengesetze, z. B. im Art. 12 des sachsen-meiningenschen Gesetzes, die revidierte Sportelordnung und

Tage betr., vom 18. Juli 1862 und in Art. 10 des württembergischen allgemeinen Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828 gegolten habe) aus. Man könnte in diesen Ausführungen die Reflexion des Verfassers der Motive finden, es liege etwas unzuträgliches darin, die spontane Änderung von Amts wegen freizugeben und das Beschwerderecht an formale Schranken zu binden. Aus jenen Motiven läßt sich auch nicht ersehen, ob bei der mitgeteilten Erwägung über die Unzulässigkeit einer Frist dieser Beschwerden (welche Frist auch im Gerichtskostengesetz in den Fällen der §§. 4 und 16 desselben im Gegensatz zum §. 99 C.P.D. nicht bestimmt ist) der Verfasser der Motive den Inhalt des §. 531 C.P.D. von demselben Gesichtspunkte aus klar in das Auge gefaßt hat. Man könnte vielleicht in der Unterlassung einer Erörterung derjenigen Gründe, welche (trotz des Vorschlages in den gekennzeichneten Fällen aus jenem Gesichtspunkte nicht sofortige, sondern fristenlose Beschwerde einzuführen) den Vorschlag, bei dieser Beschwerde die §§. 531 bis 538 für maßgebend zu erklären, rechtfertigten, einen Mangel an Klarheit oder Vollständigkeit der Motive erblicken wollen. Diese gegen die Motive des Gesekentwurfes gerichtete Kritik hätte aber gar keinen entscheidenden Wert für die Bedeutung des Gesetzes. Das Gerichtskostengesetz verordnet ganz deutlich, es ist der Wille des Gesetzes, daß in den Fällen der §§. 4 und 16 desselben der §. 531 C.P.D. überhaupt, also auch der zweite Absatz desselben, anzuwenden ist.“